

Gebühren- 53 & * u En f handlung	pflichtige Verwaltungs- Gebühr	Bemerkungen
8 für die Verlängerung einer erteilten Baugenehmigung	3 DM	
9 für die Anfertigung von je DIN A 4-Zweitschriften von be- Seite reits erteilten Prüfungs-, Genehmigungs- und Ab- nahmebescheinigungen	0,50 DM, mindestens 1 DM	

(3) Werden Bauanträge ohne bauaufsichtliche Prüfung zurückgewiesen (z. B. bei Nichtbebaubarkeit eines Grundstücks), so wird keine Gebühr erhoben.

(4) Werden Bauanträge auf Grund einer bereits begonnenen Prüfung abgelehnt, so wird eine Gebühr nach der aufgewendeten Prüfzeit gemäß Abs. 2 Tarif Nr. 1 (Bemerkung) erhoben.

III. Gesamt- und Teilgebühren

(1) Die in Abschnitt II Abs. 2 festgesetzten bauaufsichtlichen Gebühren gelten anteilig folgende bauaufsichtliche Leistungen ab:

- a) bauaufsichtliche Prüfung des Bauantrages und Erteilung der Baugenehmigung mit 20 % der Gesamtgebühr,
- b) Prüfung einfacher statischer Berechnungen (vgl. hierzu Abschnitt II Abs. 2 Tarif Nr. 1 [Bemerkung]) mit 40 % der Gesamtgebühr,
- c) bauaufsichtliche Überwachung und Durchführung der Teil-, Rohbau- und Gebrauchsabnahmen mit 40 % der Gesamtgebühr.

(2) Werden nur einzelne der unter Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten bauaufsichtlichen Leistungen erbracht, so darf nur der entsprechende Anteil an der Gesamtgebühr erhoben werden.

(3) Setzt sich das Gesamtobjekt eines Bauantrages aus Einzelobjekten zusammen, die voneinander räumlich und funktionell getrennt sind, so sind die Gebühren für jedes Einzelobjekt gesondert zu errechnen.

(4) Teilentwürfe oder Teilausführungen sind gebührenmäßig als selbständige Objekte zu behandeln, falls sie in verschiedenen Baujahren ausgeführt werden.

(5) Für Nachträge zum Bauantrag ist die Gebühr unter Zugrundelegung der veränderten Rohbausumme nach Abschnitt II Abs. 2 Tarif Nr. 1 festzulegen.

(6) Unterbleibt die Ausführung eines Bauvorhabens, für das bereits die volle Gebühr nach Abschnitt II Abs. 2 Tarif Nr. 1 bezahlt ist, so sind dem Antragsteller 40 % der vollen Gebühr zurückzuzahlen.

IV. Gebührenberechnung bei Typen- und Serienbauten

(1) Werden Bauten nach vom Ministerium für Aufbau bestätigten Typen ohne konstruktive Änderungen errichtet, so sind für die bauaufsichtliche Bearbeitung 40 % der vollen Gebühr nach Abschnitt II Abs. 2 Tarif Nr. 1 zu erheben. Das gilt auch dann, wenn Spiegelbilder von bestätigten Typen ausgeführt werden.

(2) Werden gleichartige Bauvorhaben (Serienbauten) im gleichen Standortbereich (Gemeinde, Stadt oder Stadtbezirk bei Großstädten) errichtet, so sind nur für

das erste Objekt die vollen bauaufsichtlichen Gebühren zu berechnen. Die Wiederholungen — auch Spiegelbilder — sind gebührenmäßig wie Typenbauten zu behandeln.

V. Gebühren für Fliegende Bauten *

(1)	1	2	3	Bemerkungen
Gruppe				Für die Ausstellung eines Baueschemes, je angefangene 100 m ² Bodenfläche Für die Abnahme des fliegenden Baues In Sp. 2 sind die Prüfgebühren für statische Berechnungen nicht enthalten. * In Sp. 3 sind d. Gebühr, d. Arbeitsschutzinsp. nicht enthalten.
a) Boden- und Kinderkarussells, Schau-, Schieß-, Verkaufs-, Spielbuden od. dgl.		6 DM	3 DM	
b) Karussells mit mech. Antrieb, Überschlagschaukeln, Schaukelräder, fachwerkartige Bauten u. dgl. sowie Rutsch- u. Rodelbahnen		10 DM	5 DM	
c) Zeltbauten und Wanderzirkusanlagen als Versammlungsräume bis 300 m ² Grundfläche einschl. Stallungen		15 DM	5 DM	
mittlere Anlagen über 300 bis 1000 m ² Grundfläche einschl. Stallungen		20 DM	15 DM	
große Anlagen über 1000 m ² Grundfläche einschl. Stallungen		25 DM	30 DM	
d) Achterbahnen, Berg- und Talbahnen nicht als Karussells		20 DM	20 DM	bis 1500 m ² Grundfläche 30 DM über 1500 m ² Grundfläche

* Diese Gebühren werden den Gebühren der Spalte 2 bzw. der Spalte 3 zugeschlagen.

(2) Für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Genehmigungsurkunde oder für die Übertragung der Genehmigungsurkunde auf einen neuen Besitzer werden Vs der Gebühren zu Abs. 1 Spalte 2, mindestens jedoch 4 DM erhoben.

VI. Sondergebühren

Außergewöhnliche Nebenkosten für die Bearbeitung und Prüfung von Bauanträgen und die Überwachung von Bauausführungen (z. B. Prüfungskosten für die verwendeten Baustoffe, Lichtpausen u. dgl.) sind nachzuweisen und als Zuschlag zu den Gebühren zu erheben.

VII. Gebühren bei Beschwerden

Die Bearbeitung von Beschwerden oder Einsprüchen gegen Entscheidungen bauaufsichtlicher Organe ist gebührenfrei.